

10.05.90

10.05.90

AS - W1

AS - W1

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)

A. Zielsetzung

1. Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen auf Tagesanlagen des Bergwesens.
2. Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften für elektrische Betriebsmittel an die Entwicklung der europäischen elektrotechnischen Normung.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen werden keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte haben. Sie werden sich auch nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau auswirken.

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

J. H. H.

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten
Räumen (ElexV)

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBI. I S. 425) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird hinter dem Wort "Binnenschiffen" der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. in den der Bergaufsicht unterliegenden meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern".

2. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Bei elektrischen Betriebsmitteln, für deren Typ eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 8 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG oder eine Kontrollbescheinigung nach Artikel 9 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG ausgestellt worden ist, muß das in Satz 1 Nr. 2

Vorgesehene Zeichen in der Form nach Nummer 2 des Anhangs zu dieser Verordnung angebracht sein."

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die vor dem ... (Inkrafttreten der Änderungsverordnung) nach landesrechtlichen Vorschriften erteilten Bauartzulassungen für elektrische Anlagen in Tagesanlagen des Bergwesens gelten als Baumusterprüfbescheinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die vor dem ... (Inkrafttreten der Änderungsverordnung) nach landesrechtlichen Vorschriften für die Prüfung von elektrischen Anlagen in Tagesanlagen des Bergwesens anerkannten Sachverständigen gelten in diesem Bereich als Sachverständige im Sinne des § 15 Abs. 1."

Artikel 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die vorgesehene Änderungsverordnung zieht die Schlussfolgerungen aus der seit Verabschiedung der ElexV eingetretenen Änderung des sachlichen Geltungsbereichs der Gewerbeordnung (GewO) und den inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit der europäischen elektrotechnischen Normung.

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat den Geltungsbereich des § 24 Abs. 2 GewO auf Tagesanlagen des Bergwesens erweitert. Bisher ist der elektrische Explosionsschutz bei Tagesanlagen des Bergbaues ausschließlich durch landesrechtliche Vorschriften geregelt worden. Diese Vorschriften sollen durch landesrechtliche Bergverordnungen, die auf § 68 BBergG gestützt sind, abgelöst werden. Dazu ist von den Bergbehörden der Musterentwurf einer bundeseinheitlichen Elektro-Bergverordnung erarbeitet worden, die als Folge der Änderung der GewO die Tagesanlagen des Bergbaues nicht mehr erfasst. Die vorgesehene Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs der ElexV um Tagesanlagen des Bergbaues soll verhindern, daß in diesem Bereich bei Inkrafttreten der Elektro-Bergverordnungen der Länder eine sicherheitstechnische Regelungslücke entsteht.

Mit der ElexV vom 27. Februar 1980 sind die EG-Richtlinien 76/117/EWG vom 18. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 45) und 79/196/EWG vom 6. Februar 1979 (ABl. Nr. L 43 vom 20.2.1979, S. 20) umgesetzt worden. Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 76/117/EWG sieht die Verwendung eines europäischen Konformitätszeichens vor, wenn das elektrische Betriebsmittel mit den harmonisierten europäischen Normen übereinstimmt oder wenn für das elektrische Betriebsmittel ein Kontrollbescheinigungsverfahren durchgeführt worden ist. Nach der Begründung zur ElexV ging der Verordnungsgeber davon aus, daß nach dem 1. Mai 1988 für den gesamten Geltungsbereich der

Verordnung flächendeckend harmonisierte europäische Normen vorliegen würden (vgl. Begründung zu § 8 ElexV). Nach diesem Zeitpunkt sollten nur noch elektrische Betriebsmittel in Betrieb genommen werden, die mit dem europäischen Konformitätszeichen nach dem Anhang zur Verordnung gekennzeichnet sind. Auf absehbare Zeit werden europäische Normen jedoch nicht flächendeckend vorhanden sein. Das vorgesehene Kontrollbescheinigungsverfahren, das ebenfalls zur Kennzeichnung mit dem europäischen Konformitätszeichen berechtigt, hat wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten keine Bedeutung erlangt. Durch die vorgesehene Änderung wird sichergestellt, daß die Verwendung des nationalen Konformitätszeichens beim Fehlen harmonisierter europäischer Normen weiterhin zulässig ist.

Die vorgesehenen Änderungen werden keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte haben. Sie werden sich auch nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 - Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Zu Nummer 1

Mit der geänderten Nummer 3 des § 1 Abs. 3 sollen elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen im Bereich der Tagesanlagen des Bergwesens in den Geltungsbereich einbezogen werden. Damit wird von der durch das Bundesberggesetz erweiterten Ermächtigungsvorschrift Gebrauch gemacht.

In Absatz 5 wird eine neue Nummer 3 angefügt. Diese Vorschrift enthält wiederum eine Ausnahmenvorschrift zu der geänderten Nummer 3 des Absatzes 3. Danach sollen die meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern, die der Bergaufsicht unterliegen, von der Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verordnung nach wie vor ausgenommen bleiben. Gerade bei diesen Anlagen in Küstengewässern

lassen sich die Explosionsschutzbereiche wegen der räumlich bedingten engen Verzahnung der Einrichtungen nicht eindeutig voneinander trennen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift schreibt vor, daß das europäische Konformitätszeichen zu verwenden ist, wenn eine nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ElexV mitgeteilte Prüfstelle auf der Grundlage

- harmonisierter Normen, die in eine Einzelrichtlinie nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 76/117/EWG niedergelegt sind oder
- eines Kontrollbescheinigungsverfahrens

die Sicherheit des elektrischen Betriebsmittels bescheinigt hat. In den übrigen Fällen ist eine nationale Kennzeichnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zulässig.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 in Nummer 1 Buchstabe a. Die Einbeziehung der Tagesanlagen des Bergwesens in den Geltungsbereich macht eine Übergangsvorschrift für die hierfür nach bisherigem Recht erteilten Bauartzulassungen und die für diesen Bereich anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Artikel 2 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7 - Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

22.06.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
(ElexV)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderung zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g

der

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
(ElexV)

Zu Art. 1 Nr. 2 a -neu- (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 -neu-)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein
Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. die Sachverständigen, die von der zuständigen Berg-
behörde des Saarlandes nach landesrechtlichen Vor-
schriften für die Prüfung der in Tagesanlagen von
Unternehmen des Bergwesens betriebenen elektrischen
Anlagen anerkannt sind."

Begründung:

Das Saarland verfügt im Bereich des Bergwesens seit Jahrzehnten über eine spezielle Überwachungsorganisation für technische Anlagen des Bergbaus. An die dort tätigen Sachverständigen werden durch die Besonderheiten im Untertage- und Obertagebereich bestimmte Anforderungen an Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten gestellt.

Wegen des engen betrieblichen Zusammenhangs zwischen Ober- und Untertage und der Möglichkeit der Einwirkungen von elektrischen Anlagen in Tagesanlagen auf den Untertagebereich kann bei der Anwendung der ElexV in Tagesanlagen von Bergbauunternehmen auf den spezialisierten Sachverständigen nicht verzichtet werden. Die neue Nummer 4 ermöglicht die Anerkennung von Bergbausachverständigen im bisherigen Umfang.

Eine entsprechende Regelung enthält auch die Druckbehälterverordnung.